

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

5. Satzung zur Änderung der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss vom 16. Dezember 1994

Aufgrund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 28. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss vom 16. Dezember 1994 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25. September 2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 wird der Punkt am Ende gestrichen und als neuer Spiegelstrich angefügt:
„- und der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen.“.
2. In § 3 wird die Bezifferung (§ 13 Abs. 3) ersetzt durch (§ 13 Abs. 5)
3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Wahlberechtigt ist, wer
 1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.(3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.“
4. § 6 erhält folgende Fassung:
„Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,
 - (1) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
 - (2) die Asylbewerber sind.
 - (3) Nicht wahlberechtigt ist, für den am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland eine Betreuung für alle Angelegenheiten eingerichtet ist oder wer durch Richterspruch die Wahlrechtsvoraussetzungen verloren hat.“
5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 5 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neuss, die
 1. am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 2. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“
6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.“
 Absatz 3 wird gestrichen.
7. In § 9 Absatz 1 wird das Wort „Wahltag“ durch die Formulierung „Kommunalwahltermins, an dem auch die Wahl zum Integrationsrat stattfindet,“ und das Wort „Einzelbewerber“ durch das Wort „Einzelbewerber/innen“ ersetzt.
8. In § 9 werden die Absätze 3 und 4 neu eingefügt:
 „(3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/innen können Stellvertreter/innen benannt werden.
 (4) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung und des Nachrückens im Falle des Ausscheidens einer/eines gewählten Bewerbers/Bewerberin in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG. Sofern erforderlich erfolgt bei Listenwahlvorschlägen die konkrete Festlegung der Stellvertreter im Anschluss an die Wahl.
 In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welche/r den/die Bewerber/in im Falle seiner/ihrer Wahl vertreten und im Falle seines/ihrer Ausscheidens ersetzen kann.“
 Die Absätze 3 bis 10 (alt) werden neu Absätze 5 bis 12.
9. In § 9 Absatz 6 (neu) werden die Worte „der persönliche Vertreter/ die persönliche Vertreterin“ durch „den/die Ersatzbewerber/in bzw. den/die Stellvertreter/in“ ersetzt.
10. In § 9 Absatz 7 (neu) werden die Worte „der persönliche Vertreter/ die persönliche Vertreterin“ durch „des Ersatzbewerbers /der Ersatzbewerberin“ ersetzt.
11. In § 9 Absatz 11 (neu) wird „Abs. 4“ durch „ Abs. 6“ ersetzt.
12. In § 10 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Sofern ein/e Stellvertreter/in benannt und zugelassen worden ist, wird diese/r ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.“ Die Sätze 2 und 3 (alt) werden Sätze 3 und 4.
13. In § 11 Absatz 2 wird die Formulierung „19. Tag vor der Wahl“ durch die Formulierung „21. Tag vor der Wahl“ ersetzt.
14. In § 11 Absatz 5 wird die Formulierung „12.30 Uhr“ durch die Formulierung „18.00 Uhr“ ersetzt.
15. In § 11 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „Für wahlberechtigte Personen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 4 gilt § 5 Absatz 3.“
16. In § 11 Absatz 8 wird die Formulierung „bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift“ durch die Formulierung „Frist zur Einsichtnahme schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch“ ersetzt.
17. In § 11 wird in Absatz 9 Satz 1 das Wort „endgültig“ gestrichen und nach Satz 1 die nachfolgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Der Bürgermeister hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.
 Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.“

Der Satz 2 (alt) wird Satz 4 (neu).

18. In § 13 werden die neuen Absätze 1 bis 4 eingefügt:
- „(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
 - (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.
 - (3) Die Entscheidung über das Verfahren nach § 13 Absatz 1 und 2 obliegt dem/der Bürgermeister/in als Wahlleiter/in.“
 - (4) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand. Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des KWahlG in der jeweils geltenden Fassung. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.“

Die Absätze 1 bis 3 (alt) werden Abs. 5 bis 7 (neu).

19. In § 13 Absatz 5 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Gleiches gilt für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen.“
20. In § 13 Absatz 6 werden die Worte „Die Wahlleiterin“ durch die Worte „die Wahlleiterin“ und die Worte „persönliche Vertreter/ persönliche Vertreterinnen“ durch „Stellvertreter/innen“ ersetzt.
21. § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die Gültigkeit der Wahl sowie über eventuelle Einsprüche.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 28. März 2014

Herbert Napp
Bürgermeister